

# Anmeldung von Versammlungen / Demonstrationen

## Versammlungsrecht

"Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln." (Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz)

Das Recht, sich zu versammeln und dabei Meinungen frei zum Ausdruck zu bringen, ist eines der wesentlichen Elemente der freiheitlichen Demokratie.

## Was ist überhaupt eine Versammlung im Sinne des Grundgesetzes?

Nicht jedes Zusammentreffen von mehreren Personen ist eine Versammlung. Zuschauerveranstaltungen wie z.B. ein Fußballspiel sowie kommerzielle Veranstaltungen (Messen, Märkte usw.) gehören nicht zu den Versammlungen. Dagegen fallen Parteitage, Kongresse oder Betriebsversammlungen unter den Versammlungsbegriff.

## Sie beabsichtigen eine öffentliche Versammlung zu organisieren?

Wenn die von Ihnen geplante Versammlung im geschlossenen Raum stattfindet, brauchen Sie sich nur um die eigentliche Organisation Ihrer Veranstaltung zu kümmern. Anders ist das, sofern Sie eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel, z.B. einen Aufzug, eine Mahnwache oder eine Kundgebung, durchführen möchten.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Grundgesetzes kann nämlich für Versammlungen unter freiem Himmel das Recht auf Versammlungsfreiheit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Dieses ist durch das Versammlungsgesetz verwirklicht worden. § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes sieht vor, dass Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzüge spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges bei der zuständigen Behörde anzumelden sind.

Wenn Sie also eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug unter freiem Himmel planen, sollten Sie sich spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen. Die versammlungsrechtliche Anmeldung entfällt bei Veranstaltungen ohne demonstrative kollektive Kundgebung wie Karnevalsumzüge, Volksmärsche, Wandergruppen, Prozessionen etc.

## Wo müssen Sie Ihre Veranstaltung anmelden?

In Nordrhein-Westfalen sind die Kreispolizeibehörden zuständig.

## **Warum müssen Sie Ihre Versammlung anmelden?**

Durch die Anmeldung ist es einerseits gewährleistet, dass der Versammlung oder dem Aufzug der erforderliche Schutz zuteil werden kann, andererseits ist es so möglich, Drittinteressen und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Häufig müssen ordnende Maßnahmen, z.B. zur Verkehrslenkung, getroffen werden. Bei Problemen kann auch zwischen Veranstalter und den beteiligten Behörden ein Kooperationsgespräch geführt werden.

## **Was müssen Sie noch beachten?**

Üblicherweise werden bei Aufzügen und Versammlungen ehrenamtliche Ordner eingesetzt, damit der ordnungsgemäße Ablauf gewährleistet ist. Die Ordner müssen volljährig sein und sind durch eine weiße Armbinde kenntlich zu machen, die nur die Aufschrift „Ordner“ tragen darf.

Wer an einer Versammlung teilnimmt, darf auf keinen Fall eine Waffe mit sich führen!

## **Wer kann Ihnen bei der Anmeldung helfen? Wer gibt Auskunft bei versammlungsrechtlichen Fragen?**

Die Anmeldung von Versammlungen nimmt die Polizei in Höxter oder außerhalb der Geschäftszeiten auch die für Ihren Wohnortbereich zuständige Polizeiwache entgegen.